

Technische Vorschriften

*Technische Anforderungen und Verfahren für die
Zertifizierung von digitalen Beschaffungsplattformen*

Version 1.0 vom 01. Juni 2023

Zusammenfassung

| | |
|--|-----------|
| Einleitung..... | 3 |
| 1. Geltungsbereich..... | 5 |
| 1.1 Subjektiver Anwendungsbereich..... | 5 |
| 1.2 Sachlicher Geltungsbereich..... | 5 |
| 2. Verweise und Abkürzungen..... | 7 |
| 2.1 Anmerkungen zum Lesen des Dokuments..... | 7 |
| 2.2 Verweise auf Rechtsvorschriften..... | 7 |
| 2.3 Referenzleitlinien und technische Regeln..... | 8 |
| 2.4 Begriffe und Definitionen..... | 10 |
| 2.5 Verweisung auf Normen..... | 12 |
| 3. Plattformanforderungen..... | 13 |
| 3.1 Allgemeine Grundsätze und Unterteilung in Anforderungsklassen..... | 13 |
| 3.2 Anforderungen aus CAD-Bestimmungen und allgemeinen Normen (Klasse 1)..... | 16 |
| 3.3 Funktionale Anforderungen an den digitalen Lebenszyklus von Verträgen (Klasse 2)..... | 17 |
| 3.3.1 Allgemeine Funktionsanforderungen (Klasse 2-a)..... | 17 |
| 3.3.2 Spezifische funktionale Anforderungen (Klasse 2-b)..... | 20 |
| 3.4 Interoperabilitätsanforderungen (Klasse 3)..... | 25 |
| 4. Zertifizierung..... | 27 |
| 4.1 Zertifizierung der AGID..... | 27 |
| 5. Anforderungen an den Betreiber und Konformitätserklärung..... | 30 |
| 5.1 Anforderungen an den Betreiber..... | 30 |
| 5.2 Erklärung der Plattformkonformität..... | 32 |
| 6. Garantiemanagementplattformen..... | 35 |
| 6.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen..... | 35 |
| 6.2 Anforderungen an Distributed Ledger..... | 35 |
| 7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen..... | 38 |

Das Gesetzesdekret Nr. 36 vom 31. März 2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 77 vom 31. März 2023 (im Folgenden der Kodex) sieht gemäß Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes vor, dass die Agentur für ein digitales Italien (im Folgenden „AGID“) im Einvernehmen mit der ANAC und dem Büro des Premierministers, der Abteilung für die digitale Transformation, im Wege ihrer eigenen Maßnahme die technischen Anforderungen an digitale Beschaffungsplattformen gemäß Artikel 25 des Kodex sowie die Konformität dieser Plattformen mit den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 festlegen muss.

Im Rahmen derselben Maßnahme ist die AGID gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Kodex auch verpflichtet, die Verfahren für die Zertifizierung digitaler Beschaffungsplattformen festzulegen.

Gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex und in Bezug auf Distributed-Ledger-Technologien gemäß Artikel 8*b* Absatz 1 des Gesetzesdekret Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde, legen diese technischen Vorschriften die Merkmale von Plattformen für die Verwaltung von Garantien fest, die mithilfe von Distributed-Ledger-Technologien betrieben werden.

Diese technischen Vorschriften werden in Umsetzung von Teil II des Buches I des Kodex über die Digitalisierung des Lebenszyklus öffentlicher Aufträge angenommen, dessen Bestimmungen darauf abzielen, die Zeit für die Vorbereitung von Ausschreibungen zu verkürzen, die Verfahren zu vereinfachen und Streitigkeiten zu verringern, die allgemeine Verwaltungseffizienz und den

Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verbessern, indem sie eine breitere Beteiligung dieser Unternehmen fördern, und über die Bestimmungen des Ministerialdekrets Nr. 148 vom 12. August 2021 hinausgehen.

Die Digitalisierung des Lebenszyklus öffentlicher Aufträge beruht auf der Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen des Kodex für digitale Verwaltung (CAD), auf die im Gesetzesdekret Nr. 82 vom 7. März 2005 Bezug genommen wird, sowie auf der Schulung, dem Erwerb und der Verwaltung von nativ digitalen Dokumenten über digitale Infrastrukturplattformen und Dienstleistungen, die das Lebenszyklusmanagement von öffentlichen Aufträgen und digitalen Beschaffungsplattformen ermöglichen, aus denen das nationale Ökosystem für die digitale Beschaffung gemäß Artikel 22 des Kodex besteht.

Diese technischen Regeln **können** aktualisiert werden, um der Entwicklung des italienischen und europäischen Rechtsrahmens und der technischen Referenzstandards Rechnung zu tragen.

1.1 Subjektiver Anwendungsbereich

Diese technischen Regeln werden gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Kodex in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kodex für digitale Verwaltung (CAD), auf das im Gesetzesdekret Nr. 82 vom 7. März 2005 Bezug genommen wird, und dem Dreijahresplan für Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung, der von der AGID erstellt und durch das Dekret des Premierministers gemäß Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe b CAD angenommen wurde, erlassen.

Die Adressaten dieser technischen Vorschriften sind:

- Eigentümer digitaler Beschaffungsplattformen gemäß Artikel 25 des Kodex;
- Betreiber solcher Beschaffungsplattformen;
- Betreiber von Plattformen für die Verwaltung von Garantien, die unter Verwendung von Distributed-Ledger-Technologien gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex betrieben werden.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

In diesem Dokument wird Folgendes dargelegt:

- Die technischen Anforderungen an digitale Beschaffungsplattformen, unterteilt in drei Klassen:
 - o allgemeine Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen des CAD und den allgemeinen

Vorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Kodex ergeben;

- o spezifische funktionale Anforderungen, die ausdrücklich im Kodex, insbesondere in Bezug auf Artikel 22 Absatz 2, in den in Artikel 21 genannten Tätigkeiten aufgeführt sind. Paragraph 1;
 - o Anforderungen an die Interoperabilität mit digitalen Infrastrukturplattformen und -diensten, die das Lebenszyklusmanagement öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 23 ermöglichen, insbesondere mit der nationalen Datenbank über das öffentliche Beschaffungswesen (BDNCP), auf die in Artikel 62a des CAD Bezug genommen wird und die von ANAC aufbewahrt wird.
- Die Verfahren für die Zertifizierung digitaler Beschaffungsplattformen.
 - Die Eigenschaften von Distributed Ledgers, die in Garantie-Management-Plattformen verwendet werden.

Verweise und Abkürzungen

2.1 Anmerkungen zum Lesen des Dokuments

Im Einklang mit den ISO/IEC-Richtlinien, Teil 2, und den Praktiken der europäischen Normungsgremien bei der Erstellung technischer Normungsdokumente verwendet dieses Dokument die Verbalformen „**muss**“, „**darf nicht**“, „**sollte**“, „**sollte nicht**“, „**kann**“ und das Adjektiv „**optional**“, wie unten beschrieben:

- **muss** oder **darf nicht** geben eine Verpflichtung an;
- **sollte** oder **sollte nicht** geben eine Empfehlung an, wobei es erforderlich ist, die Implikationen zu verstehen und zu bewerten, falls alternative Ansätze gewählt werden;
- **kann** oder das Adjektiv **optional** geben eine Auswahl an.

2.2 Verweise auf Rechtsvorschriften

Im Folgenden finden Sie die Rechtsakte, die den wichtigsten Bezugsrahmen dieses Dokuments auf nationaler und europäischer Ebene bilden.

[CAD] Gesetzesdekret Nr. 82 vom 7. März 2005 über den „Kodex für digitale Verwaltung“; ANMERKUNG – Das Gesetzesdekret 82/2010 ist auch unter der Abkürzung „CAD“ bekannt.

[EU-Richtlinien] Europäische Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen: **1. 2014/23/EU** über die Vergabe von Konzessionsverträgen, **2. 2014/24/EU** über das öffentliche Beschaffungswesen, **3. 2014/25/EU** über die Beschaffung

durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, Verkehrs- und Postdienstleistungen.

[Code] Gesetzesdekret Nr. 36 vom 31. März 2023 „Kodex für öffentliche Aufträge zur Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 78 vom 21. Juni 2022 zur Übertragung von Befugnissen an die Regierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“, mit dem die europäischen Richtlinien von 2014 umgesetzt werden.

[eIDAS] Electronic IDentification Authentication and Signature – Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG – zielt darauf ab, eine europäische Rechtsgrundlage für Vertrauensdienste und elektronische Identifizierungsmittel der EU-Mitgliedstaaten zu schaffen.

[DSGVO] VERORDNUNG (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

2.3 Referenzleitlinien und technische Regeln

Im Folgenden finden Sie die von der AGID gemäß Artikel 71 der CAD herausgegebenen Leitlinien und sonstige regulatorische Unterlagen, auf die in diesem Dokument auch indirekt Bezug genommen wird. Die AGID-Richtlinien sind auf der Website der Agentur unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.agid.gov.it/it/linee-guida>, wobei entsprechende Updates auch aufgrund der technologischen Entwicklung oder der Notwendigkeit, sich an die Referenzgesetzgebung anzupassen, veröffentlicht werden.

[LG_DOC_INF] Richtlinien zur Formulierung, Verwaltung und Speicherung von Computerdokumenten und zugehörigen Anhängen.

| | |
|---------------------------------|---|
| [LG_PDND_INTER] | Leitlinien zur technologischen Infrastruktur der Nationalen Digitalen Datenplattform für die Interoperabilität von Datenbankinformationssystemen |
| [LG_SIC_INTER] | Technologische Richtlinien und Standards für die Sicherheit der Interoperabilität durch Informationssystem-APIs |
| [LG_INTER_TEC] | Leitlinien zur technischen Interoperabilität öffentlicher Verwaltungen |
| [ST_eDGUE] | Technische Spezifikationen für die Definition der italienischen elektronischen ESPD „eDGUE-IT“ |
| [RT_SPID] | VERORDNUNG über Technische Regeln für SPID |
| [AVVISI_SPID] | ENTSCHEIDUNG Nr. 16/2016 über die Veröffentlichung von „Benachrichtigungen“ über technische Verfahren zum öffentlichen System für das Management digitaler Identität (SPID) |
| [LG_OPENID] | OpenID Connect Richtlinien im SPID |
| [FICEP] | FICEP-Projekt -Italienischer eIDAS-Knoten - Mitteilung Nr. 1-2018 - Hinweise zum Einsatz der eIDAS LOGIN in öffentlichen Verwaltungen |
| [LOA] | SPID - Öffentliches System für das Management digitaler Identität - Bekanntmachung Nr. 04-2018 - Mindestleistungsniveaus für homogene Funktionalität |
| [DET_CLOUD] | ACN Direktorialerlass mit Ref. Nr. 5489 vom 08. Februar 2023 für den Übergang von digitaler Infrastruktur und Dienstleistungen https://www.acn.gov.it/documents/DeterminazioneCloud_20230208_def_signed.pdf |

- [QUAL_CLOUD] Direktorialerlass mit Ref. 29 vom 02. Januar 2023
<https://www.acn.gov.it/DecretodirettorialeQualificazioneServiziCloud2genn23DEFsigned.pdf>
- [REG_CLOUD] VERORDNUNG über „Mindestniveaus von Sicherheit, Verarbeitungskapazität, Energieeinsparung und Zuverlässigkeit der digitalen Infrastruktur für PA und Qualität, Sicherheits-, Leistungs- und Skalierbarkeitsmerkmale und Portabilität von Cloud-Diensten für die öffentliche Verwaltung, Migrationsmethoden und Methoden der Qualifizierung von Cloud-Diensten für die öffentliche Verwaltung“
- [LG_DATI] Nationale LEITLINIEN zur Verbesserung von öffentlichen Informationsmitteln
<https://www.dati.gov.it/linee-guida-valorizzazione-patrimonio-informativo-pubblico>
- [RACC_TLS] Beschluss Nr. 471 vom 5. November 2020 – Annahme der AGID-Empfehlungen zum Standard Transportschichtsicherheit (TLS)
- [LG_OPENDATA] Leitlinien für offene Daten | Richtlinien zur Festlegung technischer Vorschriften für die Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 36 in der geänderten und ergänzten Fassung vom 24. Januar 2006 über die Offenheit von Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (italia.it)
Erhältlich in der Fassung der öffentlichen Konsultation zu Docs Italia
- [LG_ACCESS] Richtlinien zur Barrierefreiheit von IT-Tools
- [LG_SITI] Designrichtlinien für PA-Websites und digitale Dienste
<https://docs.italia.it/italia/design/lg-design-servizi-web/it/versions-corrente/index.html>

2.4 Begriffe und Definitionen

Die ACRONYME, die in diesen technischen Regeln verwendet werden, sind nachstehend aufgeführt:

| | |
|---------|---|
| [PA] | Öffentliche Verwaltung |
| [SA] | Auftraggeber und, falls zutreffend nach dem Kodex, die gewährende Stelle. |
| [CdC] | Zentrale Beschaffungsstelle. |
| [EO] | Wirtschaftsbeteiligter. |
| [CEN] | Europäisches Komitee für Normung (eines der in Europa anerkannten Normungsgremien, siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012). |
| [BDNCP] | Nationale Datenbank für öffentliche Aufträge gemäß Artikel 62a des CAD. |
| [PDND] | Nationale digitale Datenplattform gemäß Artike 50b des CAD. |

Für die Zwecke dieser technischen Vorschriften werden folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

[Digitale Beschaffungsplattform] oder [Plattform], gemäß Artikel 25 des Kodex, eine Reihe miteinander verbundener und interoperabler Dienste und IT-Systeme, die von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern für die Durchführung einer oder mehrerer Tätigkeiten im Lebenszyklus öffentlicher Aufträge (in der Regel Programmierung, Design, Veröffentlichung, Vergabe und Ausführung) und für die Interaktion mit dem BDNCP verwendet werden.

[Komponente der digitalen Beschaffungsplattform] Die Softwarekomponente, der IT-Service oder das IT-System einer digitalen Beschaffungsplattform und derart, dass sie beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Komponente wird von mindestens einem öffentlichen Auftraggeber und einer gewährenden Stelle verwendet;

b) die Komponente führt eine der in Artikel 22 Absatz 2 des Kodex vorgesehenen Tätigkeiten durch oder interagiert mit der BDNCP.

[Plattforminhaber] oder [Produzent] Eine öffentliche oder private juristische Person, welche die Rechte an mindestens einer wesentlichen Komponente der Plattform besitzt und die Software der Plattform gemäß den Anforderungen des Kodex und dieser technischen Regeln entwickelt und pflegt und zur Zertifizierung durch die AGID gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Kodex mit den in diesen technischen Regeln festgelegten Methoden zur Verfügung stellt.

[Plattformbetreiber] oder [Betreiber] Eine öffentliche oder private juristische Person, die für den Betrieb einer Anwendung der Plattform gemäß diesen technischen Regeln verantwortlich ist, zeitgleich oder von einer SA ernannt wird, die das Funktionieren, die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten garantiert.

[Systemadministrator] oder [ADS] Die natürliche Person, die vom Betreiber mit der Aufgabe betraut ist, die Verwaltung und Wartung der Plattform und deren Nutzung unter Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen zu überwachen.

[Benutzer] Eine natürliche Person, die berechtigt ist, die Plattform entsprechend einem bestimmten Anwendungsprofil zu nutzen.

[Anwendungsprofil] der Satz von Informationen über die Anwendungsrechte eines Plattformbenutzers, mit dem Sie basierend auf der deklarierten Rolle, die Sie in Ihrer Organisation erfüllen, den Satz kompetenter Aktivitäten für jede Aktivität im Lebenszyklus des Vertrags definieren können.

[Betreiber von Garantie-Management-Plattformen] Eine private oder öffentliche juristische Person, die für die Verwaltung von auf Distributed Ledger basierenden Plattformen verantwortlich ist, gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex, um die Verwaltung von Garantien zu ermöglichen.

[PDND-Interoperabilität] Die technologische Interoperabilitätsinfrastruktur gemäß Artikel 50b Absatz 3 des CAD.

[Register zertifizierter Plattformen] Das in Artikel 26 Absatz 3 des Kodex vorgesehene Register. Diese Verordnung enthält die folgenden drei Abschnitte, die das Register der zertifizierten Plattformen bilden:

- Den Abschnitt der Komponenten der Plattform für das digitale Beschaffungswesen, die eine Zertifizierung in der in diesen technischen Vorschriften vorgesehenen Weise erhalten haben, kurz gesagt auch „Abschnitt zertifizierte Produkte“ genannt;
- Der Abschnitt der autorisierten Betreiber: öffentliche oder private juristische Personen, die zur Verwaltung der Anwendungen der Plattform für das digitale Beschaffungswesen befugt sind;
- Der Abschnitt mit den konformen Plattformen: Digitale Beschaffungsplattformen, welche die „Erklärung der Plattformkonformität“ erhalten haben.

[Erklärung der Plattformkonformität]: ein Dokument, das bescheinigt, dass eine bestimmte digitale Beschaffungsplattform:

- aus Komponenten (Produkten) besteht, die gemäß diesen technischen Vorschriften zertifiziert sind;
- dass diese Komponenten in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers installiert sind;
- dass die Plattform erfolgreich den „Client-Benutzer“-Verhaltenstests des PDND unterzogen wurde.

Die Erklärung zur Plattformkonformität wird vom Betreiber einer autorisierten Plattform ausgestellt.

2.5 Verweisung auf Normen

Die Datennormen und -schemata, auf die sich diese technischen Vorschriften beziehen, ergeben sich aus der unmittelbaren Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften. Die Normungstätigkeit im Bereich der elektronischen Auftragsvergabe wird auf europäischer Ebene

innerhalb des Europäischen Komitees für Normung (CEN) durchgeführt, um die Kohärenz und die enge Einhaltung der europäischen Richtlinien zu gewährleisten und ein Regulierungsniveau einzuführen oder beizubehalten, das den in den Richtlinien vorgeschriebenen Mindestwerten entspricht.

Insbesondere wird auf die Normen verwiesen, die von den folgenden Technischen Ausschüssen von CEN entwickelt wurden oder derzeit entwickelt werden:

- CEN/TC 440 „Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen“;
- CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“.

Die Plattformen **sollten** diese Standards einhalten, um die Einhaltung der Anforderungen der europäischen Gesetzgebung auch angesichts der erwarteten Entwicklung zu unterstützen.

3.1 Allgemeine Grundsätze und Unterteilung in Anforderungsklassen

Die AGID plant und koordiniert die Tätigkeiten der Verwaltungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Ausarbeitung und Überwachung des [Dreijahresplans für Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung](#), in dem die Ziele festgelegt und die wichtigsten Maßnahmen für die Entwicklung und Verwaltung der Informationssysteme aller öffentlichen Verwaltungen einschließlich öffentlicher Auftraggeber und Bewilligungsstellen festgelegt werden.

Die AGID-Leitlinien gemäß Artikel 71 des CAD regeln im Einzelnen bestimmte Komponenten des Informationssystems der ZS (z. B. Entwicklung und Zugänglichkeit zu digitalen Diensten, Sicherheit, Dokumentenmanagement, Plattformen, Datenbanken, interne Interoperabilität und grenzüberschreitende Interoperabilität), denen auch digitale Beschaffungsplattformen unterliegen.

Der Kodex regelt öffentliche Aufträge und Konzessionen. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 stellen die Bewilligungsstellen die Digitalisierung des Lebenszyklus von Verträgen im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des CAD sicher, gewährleisten die Ausübung der Rechte der digitalen Bürgerschaft und arbeiten im Einklang mit den Grundsätzen der Technologieneutralität, der Transparenz, des Schutzes personenbezogener Daten und der IT-Sicherheit.

Bewilligungsstellen nutzen digitale Beschaffungsplattformen, um die Verfahren zur Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge (Artikel 25 Absatz 2 des Kodex) gemäß diesen technischen Vorschriften durchzuführen.

Für den Fall, dass die Bewilligungsstellen keine eigene digitale Beschaffungsplattform haben, müssen sie „... *Plattformen nutzen, die von anderen öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen, zentralen Beschaffungsstellen oder Aggregatoren, Regionen oder autonomen Provinzen zur Verfügung gestellt werden, die ihrerseits einen Systembetreiber einsetzen **können**, der den Betrieb und die Sicherheit der Plattform gewährleistet.*“ (Artikel 25 Absatz 3 des Kodex).

Die technischen Anforderungen von digitalen Beschaffungsplattformen **müssen** in Bezug auf ihre jeweiligen Rollen sowohl von Plattforminhabern als auch von Plattformbetreibern erfüllt werden und sind in drei Klassen unterteilt:

1. allgemeine Anforderungen (Klasse 1), die sich aus der Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen des CAD oder anderer allgemein anwendbarer Rechtsvorschriften gemäß Absatz 3.2 ergeben;
2. funktionale Anforderungen des Lebenszyklus von Verträgen nach dem Kodex (Klasse 2), unterteilt in zwei Unterklassen:
 - a. allgemeine funktionale Anforderungen (Klasse 2-a) gemäß Absatz 3.3.1;
 - b. spezifische funktionale Anforderungen (Klasse 2-b) gemäß Absatz 3.3.2;
3. Interoperabilitätsanforderungen (Klasse 3) gemäß Absatz 3.4.

Die Anforderungen der Klassen 2 und 3 unterliegen einer Zertifizierung gemäß Artikel 26 des Kodex.

Abbildung 1 zeigt die Vorgänge, die in jeder der digitalen Lebenszyklusaktivitäten der in Artikel 21 genannten Verträge

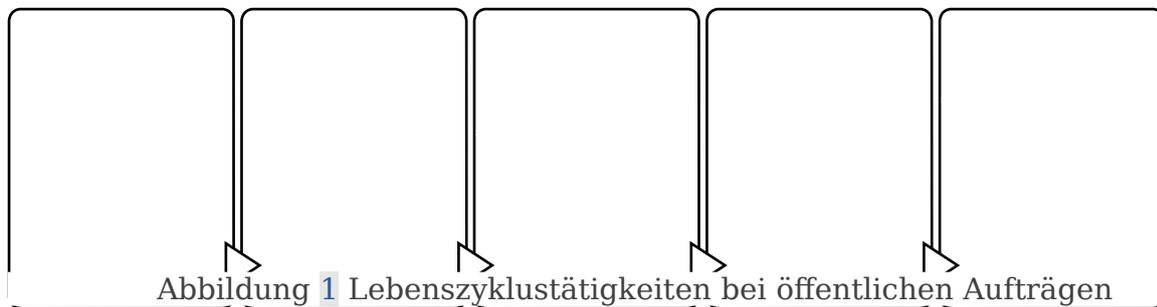


Abbildung 1 Lebenszyklustätigkeiten bei öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden.

Abbildung 2 enthält eine Zusammenfassung der spezifischen funktionalen Anforderungen (Klasse 2-b) und Interoperabilitätsanforderungen (Klasse 3).

| Lebenszyklusaktivitäten bei öffentlichen Aufträgen (Artikel 21 Absatz 1 des Kodex) | Anforderungen an digitale Plattformen und Dienste (Artikel 22 Absatz 2 des Kodex) | | | | | | |
|--|---|--|--|--|------------------------------|--|---|
| | a) Erstellung oder Erwerb von Dokumenten in einem nativen digitalen Format | b) Veröffentlichung und Übermittlung von Daten und Dokumenten an die BDNCP | c) elektronischer Zugang zu Ausschreibungsunterlagen | d) Vorstellung der ESPD in einem digitalen Format und Interoperabilität mit dem FVOE | e) Einreichung von Angeboten | f) Digitale Öffnung und Speicherung der Ausschreibungsunterlagen | g) technische, buchhalterische und administrative Kontrolle von Verträgen während der Ausführung und Verwaltung von Garantien |
| Planung | Klasse 2-b | Klasse 3 | Klasse 2-b | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |
| Aufbau | Klasse 2-b | NEIN | Klasse 2-b | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |
| Öffentliche Bekanntmachung | Klasse 2-b | Klasse 3 | Klasse 2-b | Klasse 2-b (ESPD) | Klasse 2-b | Klasse 2-b | Klasse 3 |
| Vergabe | Klasse 2-b | Klasse 3 | Klasse 2-b | Klasse 3 (FVOE) | NEIN | Klasse 2-b | Klasse 3 |
| Ausführung | Klasse 2-b | Klasse 3 | Klasse 2-b | Klasse 3 (FVOE) | NEIN | Klasse 2-b | Klasse 3 |

Abbildung 2 Zusammenfassung der spezifischen funktionalen Anforderungen (Klasse 2-b) und Interoperabilitätsanforderungen (Klasse 3)

Insbesondere:

- Die Planungstätigkeit beinhaltet die Übermittlung der erforderlichen Informationen an die BDNCP in Bezug auf den Dreijahresplan;

- Die Planungstätigkeit beinhaltet die Erstellung von Unterlagen für jedes der geplanten Angebote;
- Die Veröffentlichungstätigkeit umfasst u. a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Bereitstellung der Unterlagen für die öffentlichen Ausschreibungen an die Wirtschaftsbeteiligten und andere interessierte Parteien;
- Die Vergabe umfasst die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer. In diesem Stadium erfolgt die förmliche Kommunikation zwischen der Bewilligungsstelle und den Wirtschaftsbeteiligten, und das Angebot wird eingereicht, bewertet und vergeben, wobei alle daraus resultierenden Kommunikationen zwischen der Plattform und der zentralen Infrastruktur des BDNCP erfolgen;
- Die Ausführungstätigkeit beinhaltet die Übermittlung der Daten und Informationen, die von den Plattformen während der vertraglichen Ausführungstätigkeit gesammelt wurden (z. B. Arbeitsfortschrittsberichte, Vertragsänderungen, Tests usw.), an die BDNCP.

3.2 Anforderungen aus CAD-Bestimmungen und allgemeinen Normen (Klasse 1)

Die Anforderungen der Klasse 1 ergeben sich hauptsächlich aus der Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen des CAD und anderer anwendbarer allgemeiner Regeln.

[3.2-1] Plattformbesitzer und Betreiber **müssen** die folgenden regulatorischen Anforderungen erfüllen:

- [3.2-1.1] die Bestimmungen über die IT-Sicherheit, insbesondere die Bestimmungen über die Mindestanforderungen in Anhang B der Verordnung nach Art. 33f Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom

18. Oktober 2012, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 221 vom 17. Dezember 2012 in der geänderten und ergänzten Fassung des Gesetzes Nr. 221 vom 17. Dezember 2012 und die weiteren Bestimmungen der Nationalen Agentur für Cybersicherheit, die unter Bezugnahme auf die genannte Verordnung erlassen wurden;

- [3.2-1,2] Gesetzesdekret Nr. 36 vom 24. Januar 2006 in Bezug auf die zu verwaltenden und zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen in einem offenen Format;
- [3.2-1,3] Gesetz Nr. 4 vom 9. Januar 2004 zur Vereinfachung des Zugangs von Nutzern und insbesondere von Menschen mit Behinderungen zu IT-Instrumenten.

[3.2-2] Plattforminhaber und Betreiber **müssen** auch mindestens die folgenden AGID-Richtlinien einhalten:

- [3.2-2,1] Leitlinien für die Schulung, Verwaltung und Speicherung von IT-Dokumenten, die von der AGID gemäß dem CAD ausgestellt wurden;
- [3.2-2,2] Leitlinien zur Barrierefreiheit von IT-Tools, herausgegeben von der AGID gemäß Gesetz Nr. 4 vom 9. Januar 2004.

[3.2-3] Plattformbesitzer und Betreiber **müssen**:

- [3.2-3.1] kontinuierlich die Veröffentlichung von Normen, Leitlinien und technischen Vorschriften überwachen, um die Einhaltung der für die von ihnen angebotenen Plattformen und Dienste geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- [3.2-3.2] im Einklang mit Normen und bewährten Verfahren wie ISO/IEC 20000-1, ISO 9001:2015 und ISO/IEC 27001; alle Zertifizierungen, deren Umfang konsistent ist, **können** ein unterstützendes Mittel zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen hierin sein.

[3.2-4] Plattformbetreiber **müssen**:

- [3.2-4.1] ausschließlich Plattformen verwenden, für die das AGID-Zertifikat gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Kodex ausgestellt und gemäß Absatz 3 desselben Artikels in das von der ANAC geführte entsprechende Register aufgenommen wurden;
- [3.2-4,2] die Plattformen gemäß Kapitel 5 dieser technischen Regeln und den Anweisungen des Eigentümers konfigurieren und verwalten.

[3.2-5] Für den Fall, dass der Plattformbesitzer und der Betreiber dieselbe Einheit sind, **muss** eine interne organisatorische Trennung gewährleistet werden, die die Zuweisung der in den technischen Regeln festgelegten Verantwortlichkeiten an die Rollen des Betreibers und des Eigentümers ermöglicht.

3.3 Funktionale Anforderungen an den digitalen Lebenszyklus von Verträgen (Klasse 2)

Anforderungen der Klasse 2 sind funktionale Anforderungen, die in Bezug auf die Plattformen die Einhaltung der Anforderungen des Kodex und in jedem Fall unter Beachtung der Grundsätze und Bestimmungen zur Digitalisierung öffentlicher Aufträge gewährleisten.

3.3.1 Allgemeine Funktionsanforderungen (Klasse 2-a)

3.3.1.1 Digitaler Zugang zur Plattform

[3.3.1.1-1] Die Plattform **muss** die Identifizierung von Benutzern durch die elektronischen Identifizierungsmechanismen SPID und CIE ermöglichen.

[3.3.1.1-2] Die Plattform **muss** die elektronische Identifizierung der Nutzer auch durch andere Mechanismen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ermöglichen. Insbesondere für europäische Nutzer **sollte** die Plattform die Funktionalität des italienischen eIDAS-Knotens [FICEP] nutzen.

[3.3.1.1-3] Die zusätzlichen Authentifizierungsmechanismen gemäß [3.3.1.1-2], die von der Plattform zur Verfügung gestellt werden, **müssen** vom Eigentümer gemäß seiner eigenen Bewertung in Bezug auf die Garantiestufendefinitionen der ISO/IEC 29115 Norm (LoA2, LoA3 oder LoA4) klassifiziert werden.

[3.3.1.1-4] Die Plattform **muss** die Einzigartigkeit der identifizierten Einheit unabhängig vom verwendeten elektronischen Identifizierungsmechanismus gewährleisten.

[3.3.1.1-5] Die elektronische Identifizierung des Benutzers **muss** zum Zeitpunkt des Zugriffs garantiert werden und bleibt bis zum Ende der Arbeitssitzung gültig (z. B. mögliche Integration in das Single Sign-On-System des Unternehmens), unbeschadet der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen.

3.3.1.2 Registrierung, Profilerstellung und Delegation

[3.3.1.2-1] Die Plattform **muss** ein Profiling-System zur Verfügung stellen, das es ermöglicht, ein Anwendungsprofil mit einzelnen Benutzern der jeweiligen Organisationen zu verknüpfen: Öffentlicher Auftraggeber, Wirtschaftsbeteiligter, Plattformbetreiber.

[3.3.1.2-2] Die Plattform **muss** es ermöglichen, die erforderliche Mindestgarantie an einzelne Anwendungsfunktionen oder logische Aggregationen davon zuzuordnen.

[3.3.1.2-3] Die Plattform **muss** in Bezug auf den öffentlichen Auftraggeber ein Anwendungsprofil für die RUP-Rolle gemäß Artikel 15 des Kodex zur Verfügung stellen und **sollte** Funktionen für die Erstellung und Löschung zusätzlicher Profile mit spezifischen Delegationen in Bezug auf die Verwaltung des Lebenszyklus von Verträgen und insbesondere für den Zugang zum FVOE bereitstellen, um die Anforderungen der EO zu überprüfen.

[3.3.1.2-4] Die Plattform **muss** gegebenenfalls Anwendungsprofile für die Rollen von Ausführungsdirektor oder Arbeitsleiter, Bestellpunkt, Untersuchungspunkt, Ausschussvorsitzender bereitstellen, **muss** es ermöglichen, denselben Benutzer mit verschiedenen Rollen zu verknüpfen und **kann** Funktionen zum Erstellen und Löschen zusätzlicher Anwendungsprofile zur Verfügung stellen.

[3.3.1.2-5] Die Plattform **muss** es dem Betreiber ermöglichen und **kann** es dem RUP oder seinem Delegierten ermöglichen, das Detail jedes Anwendungsprofils zu kennen, das jedem Benutzer entsprechend seiner Rolle zugeschrieben wird, insbesondere die Privilegien, die mit jeder Anwendungsrolle für jede Aktivität im Lebenszyklus des Vertrags verbunden sind, und alle Benutzer-Profil-Assoziationen.

[3.3.1.2-6] Die Plattform **muss** in Bezug auf den Wirtschaftsbeteiligten ein Bewerbungsprofil für die Rolle des gesetzlichen Vertreters oder seines Delegierten zur Verfügung stellen und **kann** die Erstellung und Löschung zusätzlicher Anwendungsprofile zur Verfügung stellen.

[3.3.1.2-7] Die Plattform **muss** in Bezug auf den Betreiber das Anwendungsprofil des Systemadministrators (ADS) der Plattform zur Verfügung stellen und **kann** die Erstellung und Löschung zusätzlicher Anwendungsprofile mit spezifischen vom Betreiber identifizierten administrativen Funktionen zur Verfügung stellen.

3.3.1.3 Rückverfolgbarkeit

[3.3.1.3-1] Die Plattform **muss** ein Systemregister verwalten, das aus einem oder mehreren Protokollen besteht, das die Registrierung jedes Zugriffs (Benutzer- und Anwendungsprofil) wichtiger Ereignisse im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus des Vertrags garantiert.

[3.3.1.3-2] Für jedes Ereignis, das im Systemregister registriert ist, **muss** die Plattform das Datum und die Uhrzeit sowie gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Ereignis die Identifizierungsdaten der physischen oder juristischen Person oder Vorrichtung, die das Ereignis verursacht hat, den einzelnen Vorgang mit den für seine Kontextualisierung erforderlichen Informationen, die IP-Herkunftsadresse und andere als nützlich erachtete Informationen enthalten.

[3.3.1.3-3] Die Plattform **muss** die Unveränderlichkeit des Systemregisters und die Möglichkeit garantieren, seine Integrität zu überprüfen.

[3.3.1.3-4] Die Plattform **muss** Auszüge aus dem Systemregister mit den für jedes einzelne Verfahren gesammelten Informationen erstellen und diesen Auszug den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen beifügen. Die Plattform **muss** Auszüge aus dem Register erstellen, die sich auf einen vom Netzbetreiber festgelegten Zeitraum beziehen und möglicherweise durch die vertragliche Vereinbarung gemäß Absatz 5.1 geregelt werden.

[3.3.1.3-5] Die Plattformen **müssen** die Möglichkeit haben, die Informationen im Systemregister zwei Jahre lang aufzubewahren, sofern mit der Bewilligungsstelle in der vertraglichen Vereinbarung gemäß Nummer 5.1 nichts anderes vereinbart wurde.

3.3.1.4 Digitale Kommunikation

[3.3.1.4-1] Die Plattform **muss** die Kommunikation und den Informationsaustausch gemäß dem Kodex verwalten und einen bestimmten Bereich der Kommunikation zwischen der SA und der EO in Bezug auf das Verfahren umsetzen. In Bezug auf diesen Bereich:

- [3.3.1.4-1.1] **muss** die Plattform jedes Sende- und Empfangsereignis im Systemregister verfolgen;

- [3.3.1.4-1.2] **muss** die Plattform jede Mitteilung im Ausschreibungsdossier speichern.

[3.3.1.4-2] Die Plattform **muss** es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, alle Mitteilungen zwischen der EO und SA auf anderen Kommunikationskanälen als der Plattform, einschließlich per Post und zertifizierter Post, in das Ausschreibungsdossier aufzunehmen und den Vorgang im Systemregister nachzuvollziehen.

[3.3.1.4-3] Die Plattform **muss** allen beteiligten Benutzern ausdrücklich mitteilen, wo Kommunikationen stattfinden, die für das Verfahren relevant sind, und die erforderlichen Zustimmungen einholen.

[3.3.1.4-4] Die Plattform **kann** zusätzliche Benachrichtigungsmechanismen anbieten, indem klar angegeben wird, welcher Kanal die Kommunikationseffekte erzeugt.

3.3.2 Spezifische funktionale Anforderungen (Klasse 2-b)

3.3.2.1 a) Erstellung oder Erwerb von Dokumenten in einem nativen digitalen Format

[3.3.2.1-1] Die Plattform **muss** die Erstellung oder den Erwerb von Dokumenten in einem nativen digitalen Format in allen Tätigkeiten des Lebenszyklus des Vertrags gewährleisten, die im synoptischen Rahmen vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit Nummer 2.1.1 (Bildung des Computerdokuments) der Leitlinien über die Formulierung, Verwaltung und Speicherung von Computerdokumenten [LG_DOC_INF], Anhang 2 zu diesen Leitlinien in Bezug auf Formate und Anhang 5 in Bezug auf Metadaten.

[3.3.2.1-2] Die Plattform **muss** dem Benutzer die maximale Größe und Formate der Dateien angeben.

[3.3.2.1-3] Die Plattform **kann** aus Sicherheitsgründen auf Formatbeschränkungen hinweisen, z. B. in Bezug auf ausführbare Codes.

[3.3.2.1-4] Die Plattform **muss** den Erwerb von Dokumenten mit elektronischer Signatur oder Siegel ermöglichen. Das Versäumnis, eine bestimmte Form der Signatur oder des Siegels zu erkennen, **darf** den Erwerb des Dokuments nicht verhindern.

[3.3.2.1-5] Die Plattform **muss** angeben, für welche Formate im Rahmen der Einhaltung der Anforderung [3.3.2.1-4] elektronische Signaturen und Siegel validiert werden.

[3.3.2.1-6] Die Plattform **muss** klare Hinweise auf den Grund für die Nichtannahme eines Dokuments (z. B. Überschreitung der Größenbegrenzung, Signaturvalidierungsfehler usw.) liefern.

[3.3.2.1-7] Die Plattform **kann** API-Schnittstellen zur Verfügung stellen, mit denen Daten zum Zwecke der Dokumentenerfassung ausgetauscht werden können, vorbehaltlich der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen (Abschnitt 3.3.1.1) und Profiling (Abschnitt 3.3.1.2).

3.3.2.2 c) Elektronischer Zugang zu Ausschreibungsunterlagen

[3.3.2.2-1] Die Plattform **muss** Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die sie in den verschiedenen Aktivitäten des Tender-Lebenszyklus innerhalb der Einschränkungen des Kodex sammelt oder generiert.

[3.3.2.2-2] Die Plattform **muss** vor der Genehmigung des Zugangs zu Daten und Informationen im Zusammenhang mit den Ausschreibungsunterlagen, folgende Prüfungen durchführen:

- [3.3.2.2-1.1] die Stelle, die den Zugriff beantragt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Absatz 3.3.1.1 angeben. Digitaler Zugang zur Plattform;

- [3.3.2.2-1.2] alle Bewerbungsprofile und Delegationen, die zum Zeitpunkt des Zugangs für diese Stelle gültig sind, gemäß den Anforderungen des Absatzes 3.3.1.2 über Registrierung, Profilerstellung und Übertragung in Verbindung bringen;
- [3.3.2.2-1.3] die Zugriffsrechte in Bezug auf gültige Profile/Delegationen und die Tätigkeit, die das Unternehmen unter Einhaltung der im Kodex vorgesehenen Beschränkungen durchführen kann;
- [3.3.2.2-1.4] alle Zugriffe gemäß den Anforderungen von Abschnitt 3.3.1.3 Nachvollziehbarkeit verfolgen.

[3.3.2.2-3] Wenn Teile des Angebots gemäß Artikel 36 des Kodex geschwärzt werden, **muss** die Plattform den Link zu den nicht redakteten Dokumenten und den entsprechenden Zugriffsrechten verwalten.

Hinweis: die Anforderungen dieses Absatzes gelten in Verbindung mit denen des Absatzes 3.3.2.5 „f) Öffnen und Speichern der Ausschreibungsunterlagen digital“.

3.3.2.3 d) Präsentation der ESPD in digitaler Form

[3.3.2.3-1] Die Plattform **muss** die Erstellung oder den Erwerb der ESPD gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 bei der Veröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens in dem in den AGID-Leitlinien festgelegten Format auf der Grundlage des strukturierten XML-Formats gemäß dem ESPD-EDM-Datenmodell Version 2.1.1, festgelegt von der Europäischen Kommission, sicherstellen.

3.3.2.4 e) Vorstellung der Angebote

[3.3.2.4-1] Die Plattform **muss** dem EO Vorlagen und Formulare für die Formulierung des Angebots oder Funktionen für die Beschaffung von Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellen.

[3.3.2.4-2] Die Plattform **kann** zusätzlich zu den Bestimmungen von [3.3.2.4-1] API-Schnittstellen für den Erwerb der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellen, unbeschadet der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen (Abschnitt 3.3.1.1) und Profiling (Abschnitt 3.3.1.2).

[3.3.2.4-3] Die Plattform **muss** Tracking-Funktionen im Verhältnis zum Zeitpunkt der Erfassung bieten.

[3.3.2.4-4] Die Plattform **muss** den Inhalt der Dokumente, aus denen das Angebot besteht, vertraulich (nicht lesbar) machen, und die Lesbarkeit des Inhalts für jeden verhindern, bis zu dem für Ausschreibungen festgelegten Öffnungstermin.

[3.3.2.4-5] Die Plattform **muss** den Erwerb von Ergänzungen oder Anpassungen des Angebots in den im Kodex vorgesehenen Fällen ermöglichen.

[3.3.2.4-6] Die Plattform **muss** die Gruppierung der Dokumente ermöglichen, die das Angebot in logische Sätze fassen, genannt Umschläge, und **muss** mindestens Umschläge mit den Dokumenten verwalten, die das technische Angebot, das wirtschaftliche Angebot und die administrative Dokumentation bilden.

[3.3.2.4-7] Die Plattform **muss** die Öffnung der Umschläge der administrativen Dokumentation, des technischen Angebots und des wirtschaftlichen Angebots separat erlauben.

[3.3.2.4-8] Die Plattform **muss** es ermöglichen, das Anwendungsprofil zu verknüpfen und diese Funktion mit der Entität zu verbinden, die formell zum Öffnen der Umschläge autorisiert ist.

[3.3.2.4-9] Nachdem jeder Umschlag geöffnet wurde, **darf** die Plattform nur formal autorisierten Entitäten den Zugriff auf den Inhalt des Umschlags erlauben.

[3.3.2.4-10] Die Plattform **muss** im Systemregister Folgendes nachverfolgen:

- [3.3.2.4-10.1] die Zuweisung und Löschung von Anwendungsprofilen, die das Öffnen von Umschlägen ermöglichen;
- [3.3.2.4-10.2] die Zuweisung und Löschung von Anwendungsprofilen, die den Zugriff auf den Inhalt jedes Umschlags nach seiner Öffnung ermöglichen, mit Angabe der Stelle, auf die sich das Profil bezieht;
- [3.3.2.4-10.3] die Öffnung jedes Umschlags und jeder Zugang zu seinem Inhalt mit Angabe der Einheit, auf die sich diese Ereignisse beziehen.

[3.3.2.4-11] Die Plattform **muss** es ermöglichen, zwischen den Entitäten zu unterscheiden, die das Recht haben, die „Umschläge“ zu öffnen und auf ihre Inhalte zuzugreifen, und das Recht, das Systemregister zu verwalten/zu verarbeiten, unbeschadet der Unveränderlichkeit des Systemregisters.

3.3.2.5 f) Öffnen und Speichern der Ausschreibungsdossiers digital

[3.3.2.5-1] Die Plattform **muss** die Informationen vorbereiten, die für die konforme Speicherung der Ausschreibungsunterlagen gemäß den Richtlinien zur Formulierung, Verwaltung und Speicherung von Computerdokumenten und Anlagen dazu erforderlich sind.

[3.3.2.5-2] Die Plattform **muss** die obligatorischen Metadaten für die Ausschreibungsunterlagen gemäß Anhang 5 „Metadaten“ der oben genannten Leitlinien erstellen, mit Ausnahme von Metadaten, die vom Klassifikationsplan und dem zugehörigen Plan für die Organisation der vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 64 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, Konsolidierter Text über administrative Dokumente, angenommenen Dokumentenaggregationen abhängen.

[3.3.2.5-3] Damit der öffentliche Auftraggeber Dokumente und Aggregationen im Einklang mit seinem Plan für die Organisation von Dokumentenaggregationen korrekt identifizieren kann, **muss** die Plattform die eindeutigen Identifizierungscodes für das Ausschreibungsdossier durch Interaktion mit den in der Anforderung [3.4-5] genannten Infrastrukturdiensten erwerben, insbesondere [3.4-5.1], die dauerhaften Kennungen im Sinne der in der Anforderung [3.2-2.1] festgelegten Leitlinien darstellen:

- [3.3.2.5-3,1] ID für die Auftragsvergabe;
- [3.3.2.5-3,2] CIG.

[3.3.2.5-4] Die Plattform **muss** die Erzeugung, Anzeige und den Export des Dossiers zu jeder Zeit während des Lebenszyklus des Vertrags ermöglichen, innerhalb der in Abschnitt 3.3.2.2 „c) Elektronischen Zugang zu Ausschreibungsunterlagen“ angegebenen Grenzen.

[3.3.2.5-5] Die Plattform **muss** das Einfügen und Extrahieren von Dokumenten oder Dokumentensätze ermöglichen, die außerhalb der Plattform formuliert wurden.

[3.3.2.5-6] Die Plattform **kann** API-Schnittstellen für die nach den Anforderungen erforderlichen Funktionen zur Verfügung stellen [3.3.2.5-4], vorbehaltlich der darin festgelegten Einschränkungen und der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen (Abschnitt 3.3.1.1) und Profiling (Abschnitt 3.3.1.2).

[3.3.2.5-7] Die Plattform **muss** die Löschung der Ausschreibungsunterlagen auf Anfrage durch die RUP ermöglichen. Diese Funktion **muss** für einen starken Kontrollmechanismus sorgen. Zum Beispiel: Bestätigung sowohl durch die RUP als auch durch die ADS oder eine Rolle des Betreibers, die ausdrücklich für diese Funktion delegiert wurde.

[3.3.2.5-8] Die in [3.3.2.5-4], [3.3.2.5-5], [3.3.2.5-6] und [3.3.2.5-7] genannten Ereignisse werden im Systemregister nachverfolgt.

3.4 Interoperabilitätsanforderungen (Klasse 3)

Die Anforderungen der Klasse 3 betreffen Interoperabilitätsaspekte durch PDND-Interoperabilität gemäß Artikel 50b Absatz 2 des CAD, einschließlich der vorbereitenden Tätigkeiten für die Registrierung der beteiligten IT-Systeme, der Authentifizierung und Genehmigung zwischen ihnen durch PDND-Interoperabilität und der Integration mit den ermöglichenden Infrastrukturdiensten der ANAC gemäß der von dieser Behörde gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Kodex (nachstehend „ANAC-e-Dienste“ bezeichneten Bestimmung) und vorbehaltlich des Artikels 22 Absatz 2 des Kodex.

[3.4-1] Die Plattform **muss** dem Interoperabilitätsmodell der öffentlichen Verwaltungen (MoDI) entsprechen, das in den „Leitlinien für die technische Interoperabilität öffentlicher Verwaltungen“ [LG_INTER_TEC] und den „Technologischen Richtlinien und Standards für die Sicherheit der Interoperabilität durch Informationssystem-APIs“ [LG_SIC_INTER] und auf der Grundlage der Interoperabilitätstechnologieinfrastruktur (PDND-Interoperabilität) gemäß Artikel 50b Absatz 2 des CAD gemäß den „Leitlinien für die technologische Infrastruktur der nationalen digitalen Datenplattform für die Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken“ [LG_ND] festgelegt ist.

[3.4-2] Die Plattform **muss** die natürliche Person identifizieren, die Operationen auf der Plattform durchführt, die die Nutzung von ANAC-e-Services beinhalten. Die Identifizierung **muss** über SPID oder CIE oder andere elektronische Identifizierungsmittel erfolgen, die im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurden, das in der von der Kommission gemäß Artikel 9 der [eIDAS]-Verordnung veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

[3.4-3] Die Plattform **muss** Anfragen an ANAC e-Services stellen, indem sie die in den „Leitlinien zur technischen Interoperabilität der öffentlichen Verwaltungen“ [LG_INTER_TEC] vorgesehenen Modelle anwendet, um zumindest den Benutzer anzuzeigen, der die Vorgänge auf der Plattform durchführt, und das mit der digitalen Identität dieses Nutzers verbundene Garantieniveau.

[3.4-4] Wenn der angeforderte elektronische Dienst ANAC für einen bestimmten Betrieb Nachweise dafür liefert, dass ein höheres Sicherheitsniveau erforderlich ist, als die Plattform in Bezug auf den Benutzer angegeben hat, der die Vorgänge durchführt, **muss** die Plattform den Benutzer neu identifizieren, indem für die neue Identifizierung ein Garantieniveau gewährleistet wird, das mindestens dem für die Genehmigung des Betriebs erforderlichen Maß an Garantie entspricht.

[3.4-5] Die Plattform **muss**, durch Interaktion mit ANAC e-Services abgerufen über PDND Interoperabilität:

- [3.4-5.1] bei der Planung und Veröffentlichung von Tätigkeiten, den Verträgen erstellen und die damit verbundenen einschlägigen Identifikationscodes erwerben;
- [3.4-5.2] die Übermittlung der für die Aktualisierung der BDNCP erforderlichen Daten und Dokumente sicherstellen (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Kodex);
- [3.4-5.3] die Interoperabilität mit dem FVOE (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d des Kodex) durch die Verwaltung des Antrags und das Abrufen der für die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde erforderlichen Unterlagen sicherstellen;
- [3.4-5.4] bei der Veröffentlichung, Vergabe und Durchführung von Tätigkeiten, die Übermittlung von Informationen und zugehörigen Unterlagen zur Unterstützung der technischen, buchhalterischen und administrativen Kontrolle von Verträgen während der Ausführung und Verwaltung von

Garantien verwalten (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g des Kodex).

4.1 Zertifizierung der AGID

Der Zertifizierungsprozess von digitalen Beschaffungsplattformen zielt darauf ab, eine klare und präzise Grundlage für rechtliche, sicherheitsrelevante, funktionale und technische Anforderungen zu definieren, die Plattformen erfüllen **müssen**, um Zuverlässigkeit, Sicherheit, Einheitlichkeit des Betriebs zu gewährleisten und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu erhöhen.

Die grundlegenden rechtlichen Anforderungen sind in nationalen Rechtsvorschriften und EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt (siehe insbesondere Artikel 22, 53 und Anhang IV der Richtlinie 2014/24/EU).

Die Zertifizierung von Plattformen deckt funktionale Anforderungen des digitalen Lebenszyklus von Verträgen (Anforderungen der Klasse 2 gemäß Absatz 3.3) und Interoperabilitätsanforderungen (Anforderungen der Klasse 3 gemäß Absatz 3.4) ab und ist ein Instrument, das es der Bewilligungsstelle ermöglicht, nur konforme digitale Beschaffungsplattformen einzuführen. Die Plattformzertifizierung ist ein Instrument zur Unterstützung der Einhaltung nationaler Anforderungen und der Bestimmungen der EU-Richtlinien und zur Umsetzung bewährter Verfahren.

Das Governance-Modell des Zertifizierungsverfahrens berücksichtigt die nationalen und EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen, die bestehenden Vergabeverfahren und die bestehenden Märkte und ermöglicht die Überwachung der Einhaltung

der in Kapitel 3 dieser technischen Vorschriften festgelegten Anforderungen der Plattform.

Das in diesen technischen Vorschriften festgelegte Zertifizierungsverfahren betrifft die Anforderungen der Abschnitte 3.3 (Klasse 2) und 3.4 (Klasse 3) und sieht Folgendes vor:

- Definition und Veröffentlichung durch die AGID eines **Betriebsmodells**, das die Zertifizierung unterstützt, bestehend aus einer Checkliste der zu erfüllenden Anforderungen und Beschreibung der verfahrenstechnischen und betrieblichen Prozesse;
- Verwendung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die als Prüflaboratorien oder Zertifizierungsstellen akkreditiert sind, die in diesem Bereich tätig sind;
- die Ausstellung der Bescheinigung auf der Grundlage der eingegangenen Konformitätsberichte und die Überwachung der korrekten Anwendung des Betriebsmodells durch die AGID.

Die Checkliste des Betriebsmodells ist modular aufgebaut, um die Zertifizierung von Plattformen zu ermöglichen, die nur einige der Aktivitäten des digitalen Lebenszyklus öffentlicher Aufträge umsetzen, und umfasst alle technischen Anforderungen, die der AGID-Zertifizierung unterliegen (Klasse 2 und 3), wobei für jede Anforderung die Kriterien festgelegt werden, die erfüllt werden müssen.

Das Betriebsmodell wird von der AGID in Absprache mit der ANAC und dem Ministerpräsidentenamt - Abteilung für digitale Transformation nach diesen technischen Regeln mit eigener Bestimmung veröffentlicht und in Bezug auf die Interoperabilitätsanforderungen (Klasse 3) die Durchführung der in der Checkliste definierten Funktionstests in einer anderen Umgebung als der Betriebsumgebung (Sandbox) außerhalb der

PDND-Authentifizierung mit der vom ANAC bereitgestellten Qualifikationsumgebung vorgesehen.

Das Betriebsmodell und insbesondere die darin enthaltene Checkliste werden von den Plattforminhabern verwendet, um einen Prozess der **Selbstbewertung der Konformität des Produkts mit diesen technischen Regeln** zu unterstützen. Der Zertifizierungsantrag in Form eines Antrags, der bei der AGID in der im Betriebsmodell festgelegten Weise einzureichen ist, basiert auf Selbstbewertung und wird von der AGID zum Zweck der Zertifizierung der Plattform oder ihrer Komponenten bewertet.

Das Betriebsmodell sieht auch vor, wie der Inhaber den Zertifizierungsantrag einreichen **muss**.

Das Betriebsmodell regelt auch den Übergang vom ersten Antrag auf der Grundlage der Selbstbewertung auf die Verwendung von Konformitätsbewertungsstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert sind. Mögliche Szenarien sind:

- Verwendung von Prüflaboratorien (Akkreditierung nach ISO/IEC 17025);
- Verwendung von Zertifizierungsstellen (Akkreditierung nach ISO/IEC 17065).

Die AGID übermittelt der ANAC jedes Mal, wenn eine Zertifizierung ausgestellt, aktualisiert oder widerrufen wird, die Daten, die zur Identifizierung des Inhabers, der Plattform und ihrer Version erforderlich sind, damit die ANAC das Register der zertifizierten Plattformen gemäß Artikel 26 Absatz 3 des Codes im Abschnitt Zertifizierte Produkte verwalten kann.

Die AGID teilt der ANAC auch die Informationen über die Plattformbetreiber mit, damit ANAC das Register im Abschnitt „Zugelassene Betreiber“ aktualisieren kann.

5.

Anforderungen an den Betreiber und Konformitätserklärung

5.1 Anforderungen an den Betreiber

Der Plattformbetreiber **muss** gemäß den Bestimmungen dieser technischen Regeln arbeiten.

Der Betreiber **kann** dieselbe Person sein wie der Auftraggeber. Andernfalls **muss** die Beziehung zwischen dem Betreiber und der Bewilligungsstelle eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden, die die formale Übernahme der Verantwortung durch den Betreiber für die ausgeführten und mit dem Lebenszyklus öffentlicher Aufträge zusammenhängenden Tätigkeiten regelt.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien regelt auch das Qualitätsniveau, um die den Nutzern der Plattform angebotenen Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen zu schaffen.

Für den Fall, dass die Plattform Zugang zu den von der Bewilligungsstelle im Rahmen eines anderen Prozesses (siehe Anforderung [3.3.1.1-2]) ausgestellten Anmeldeinformationen vorsieht (siehe Anforderung [3.3.1.1-2]) als z. B. SPID und CIE, **muss** die vertragliche Vereinbarung die Übernahme der Verantwortung der SA für die korrekte Anerkennung der Benutzer vorsehen, denen diese Anmeldeinformationen zugeordnet sind.

Wenn die Plattform in das Identitäts- and Zugangsmanagement- (IAM) System der Bewilligungsstelle integriert wird, **muss** die

vertragliche Vereinbarung die Übernahme der Verantwortung durch die SA für den korrekten Betrieb ihres IAM-Systems vorsehen.

Der Betreiber **muss** die folgenden Aktivitäten ausführen:

- Benutzer und/oder Delegierte über die in den Absätzen 3.3.1.1 und 3.3.1.2 genannten Funktionen aktivieren;
- Verwaltung der Plattform in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Diensten und der Kommunikation für die Nutzer;
- Verwaltung der Verfolgungstätigkeiten über die in Absatz 3.3.1.3 genannten Funktionen;
- Tätigkeiten der Anonymisierung und/oder Aggregation aller erfassten und verwalteten Daten durchführen und diese Daten in einem offenen Format gemäß den im CAD vorgesehenen Verfahren zur Verfügung stellen;
- Überwachung der Funktionsweise der Plattform zur Unterstützung der Verbesserung und Weiterentwicklung der Plattform (Analyse, Forschung und Entwicklung).

Bei jeder dieser Tätigkeiten **muss** der Betreiber den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem nationalen und EU-Recht gewährleisten. Der Betreiber **muss** die Verarbeitung personenbezogener Daten streng auf das beschränken, was zur Verfolgung der den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten zugrunde liegenden Zwecke erforderlich ist, und folglich in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachweisen können, dass die personenbezogenen Daten in Bezug auf den verfolgten Zweck relevant, notwendig und nicht übermäßig sind.

Der Betreiber **muss** eine Folgenabschätzung zum Schutz personenbezogener Daten erstellen und gegebenenfalls die italienische Datenschutzbehörde gemäß den Artikeln 35 und 36 DSGVO konsultieren.

In Bezug auf die Verarbeitung, deren Eigentum vom Betreiber identifiziert wird, **muss** dieser über die Plattform eine spezifische Richtlinie gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der DSGVO ausstellen.

Der Betreiber **muss** geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Ausübung ihrer Rechte durch die betroffenen Personen zu gewährleisten.

Bei der Bereitstellung der von der Plattform bereitgestellten Dienste und Funktionalitäten **kann** der Betreiber Dritte nutzen, die gemäß den Verfahren des Art. 28 DSGVO ordnungsgemäß als Auftragsverarbeiter benannt wurden.

In diesem Fall **muss** der Betreiber Lieferanten im Inland und in der Europäischen Union priorisieren. Soweit dies nicht möglich ist, **kann** der Betreiber für die Verarbeitung Verantwortliche in Drittländern nutzen, die ausreichende Garantien für die Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, die zur Sicherheit der Verarbeitung und zum Schutz der betroffenen Person in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften geeignet sind.

Der Betreiber **muss** die Datenverarbeiter anweisen, personenbezogene Daten innerhalb der Europäischen Union zu speichern, wenn die Anbieter nicht in der Lage sind, ausreichende Garantien zu bieten, um die wirksame Einhaltung von Kapitel V der DSGVO in Bezug auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, die für die Sicherheit der Verarbeitung und den Schutz der betroffenen Person angemessen sind.

In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 83 und Artikel 32 der DSGVO und unter Beachtung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht **muss** der Verwalter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Diese Sicherheitsmaßnahmen umfassen mindestens Folgendes:

-
- „bei der Übertragung“ und „Daten im Ruhezustand“ und, soweit möglich, die Anonymisierung personenbezogener Daten;
 - die Fähigkeit, dauerhaft die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit von Verarbeitungssystemen und -diensten sicherzustellen;
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang personenbezogener Daten im Falle eines physischen oder technischen Unfalls unverzüglich wiederherzustellen;

5.2 Erklärung der Plattformkonformität

Dieser Abschnitt regelt das Verfahren, das zur Zertifizierung der Konformität einer Plattform für das digitale Beschaffungswesen mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen führt. Die grundlegenden Schritte des Prozesses sind wie folgt:

- Anerkennung des Betreibers, der befugt ist, Erklärungen zur Einhaltung der Plattform abzugeben;
- Beitritt des zugelassenen Betreibers zur PDND-Plattform;
- Bereitstellung einer Beschaffungsplattform durch einen autorisierten Betreiber;
- Konfiguration und Test der Plattform in der Rolle des „PDND-Kundennutzers“ der ANAC-e-Dienste;
- Durchführung der Interoperabilitätsprüfung;
- Ausstellung der „Erklärung der Plattformkonformität“ durch den autorisierten Betreiber.

[5.2-1] Um autorisierte Betreiber zu identifizieren, **muss** der Inhaber zertifizierter Plattformkomponenten der AGID folgende Informationen und Aktualisierungen in Bezug auf jeden Betreiber über seine Plattform mitteilen:

- [5.2-1.1] die Identifikationsdaten des Betreibers;

- [5.2-1.2] die Version der Plattform und der verwendeten zertifizierten wesentlichen Komponenten;
- [5.2-1.3] das digitale Domizil des Betreibers.

Die AGID übermittelt der ANAC die Informationen über autorisierte Betreiber gemäß Anforderung [5.2-1], damit die ANAC das Register der zertifizierten Plattformen im Abschnitt „Zugelassene Betreiber“ aktualisieren kann.

[5.2-2] Der Plattformbetreiber **muss** zum Zeitpunkt der ersten Plattformkonfiguration:

- [5.2-2.1] die Aktivierung des Beitrittsverfahrens für den PDND (gemäß der Definition in Kapitel 5 des [LG_PDND_INTER]) als Nutzer des elektronischen Dienstes ANAC beantragen;
- [5.2-2.2] die Nutzung von ANAC-e-Services in der PDND **Test**-Umgebung in der Rolle des Benutzers (wie in Kapitel 8 des [LG_PDND_ITER] definiert) für alle ANAC-e-Dienste anfordern;
- [5.2-2.3] nach Annahme des in Nummer [5.2-2.2] genannten Antrags durch die ANAC die „Risikoanalyse zum Schutz personenbezogener Daten“ in der PDND **Test**-Umgebung (gemäß Kapitel 9 des [LG_PDND_ITER]) in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 3 des Kodex genannten Zweck durchzuführen;
- [5.2-2.4] sich als „PDND Client-Nutzer“ in der PDND **Test**-Umgebung; registrieren
- [5.2-2.5] eine Übereinstimmungsprüfung in Bezug auf die Interoperabilitätsanforderungen des BDNCP durchführen;
- [5.2-2.6] nach Erlangung eines positiven Ergebnisses für die in [5.2-2.5] genannten Tests eine „Erklärung der Plattformkonformität“ ausstellen, in der die Verwendung zertifizierter Produkte, ihre korrekte Installation und die

Prüfung der Funktionalitäten des PDND-Kundenbenutzers bescheinigt werden;

- [5.2-2.7] die Nutzung von ANAC-e-Services in der PDND **Ausübungs**-Umgebung in der Rolle des Benutzers (wie in Kapitel 8 des [LG_PDND_ITER] definiert) für alle ANAC-e-Dienste anfordern;
- [5.2-2.8] nach Annahme des in Nummer [5.2-2.7] genannten Antrags durch die ANAC die „Risikoanalyse in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten“ in der PDND **Ausübungs**-Umgebung (wie in Kapitel 9 des [LG_PDND_ITER] definiert) in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 3 des Kodex genannten Zweck durchführen;
- [5.2-2.9] sich als „PDND Client-Nutzer“ in der Umgebung PDND **Ausübungs**-Umgebung registrieren.

Wenn der Betreiber bereits mit dem PDND konform ist, gilt die Anforderung [5.2-2.1] bereits als erfüllt.

Die AGID übermittelt der ANAC die von autorisierten Betreibern erhaltenen Erklärungen der Plattformkonformität, um es der ANAC zu ermöglichen, das Register der zertifizierten Plattformen im Abschnitt der Plattformen, die die Konformitätserklärung erhalten haben, zu aktualisieren.

Garantiemanagementplattformen

6.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden die Merkmale festgelegt, mit denen die Distributed Ledger, die im Rahmen von Garantiemanagementplattformen gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex (im Folgenden kurz „Garantieplattformen“ genannt) verwendet werden, eingehalten werden müssen, und bezieht sich auf:

- die Definition der „Distributed-Ledger-Technologien“ in Artikel 8b Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, die mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde;
- die Definitionen in der technischen Norm EN ISO 22739.

Bewilligungsstellen nutzen Garantieplattformen über die Portale solcher Plattformen oder gegebenenfalls über MoDI-konforme APIs.

6.2 Anforderungen an Distributed Ledger

[6.2-1] Garantieplattformen **müssen** den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten, unter Beachtung des nationalen und EU-Rechts und insbesondere:

- [6.2-1.1] Garantieplattformen **dürfen keine** personenbezogenen Daten auf Distributed Ledgern speichern, außer wie in [6.2-1.2] angegeben;
- [6.2-1.2] Es ist erlaubt, personenbezogene Daten auf den Distributed Ledgern, auf denen die Garantieplattformen basieren, unter den folgenden Bedingungen zu speichern, die alle erfüllt sein **müssen**:

-
- o die Distributed Ledger, auf denen sie basieren, sind zugelassen;
 - o alle Rechte nach den geltenden Rechtsvorschriften können den betroffenen Personen garantiert werden;
 - o gemäß den geltenden Rechtsvorschriften werden alle Betreiber von Garantieplattformen, die personenbezogene Daten verarbeiten, als Auftragsverarbeiter ernannt und die betroffenen Personen werden über diese Verarbeitung unterrichtet.

[6.2-2] Garantieplattformen **müssen** auf Distributed Ledgern den Hash-Wert der Garantien speichern, sowohl in der Endversion als auch in allen Zwischenversionen, und **muss** Hash-Funktionen verwenden, die gemäß der technischen Spezifikation ETSI TS 119312 für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren als verwendbar gelten. Die endgültige Fassung der Garantie ist die Garantie, die gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex digital ausgestellt und unterzeichnet wird.

[6.2-3] Die Garantieplattformen **müssen** es den betroffenen Personen ermöglichen, die Gültigkeit der Garantie elektronisch für jeden zu überprüfen, der im Besitz eines computerisierten Duplikats oder seines Hash-Wertes ist. Hinweis: elektronische Gültigkeit bedeutet die technische Validierung des Garantiezertifikats, da es nicht in der Verantwortung der Garantieplattformen liegt, die zivilrechtliche Gültigkeit dieser Garantie zu überprüfen.

[6.2-4] Garantieplattformen **müssen** allgemeine Anforderungen der Klasse 1 erfüllen.

[6.2-5] Garantieplattformen **müssen** die folgenden Bedingungen erfüllen:

- [6.2-5.1] die Distributed Ledger, auf denen sie basieren **müssen** ein „zulässiges“ oder „zugelassenes Distributed-Ledger-Technologiesystem“ implementieren und **müssen** sicherstellen, dass das Schreiben der Garantie in den Distributed Ledgern unter der Kontrolle einer der Stellen steht, die gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex Garantien erteilen dürfen. Die elektronische Identifizierung solcher Einrichtungen **muss** eine signifikante oder hohe Garantie in Bezug auf die eIDAS-Verordnung aufweisen; oder
- [6.2-5.2] Das Schreiben der in den Distributed Ledgern ausgestellten Garantie erfolgt durch einen intelligenten Vertrag, der sicherstellen **muss** , dass dieser Vorgang nur von einer Person möglich ist, die gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Kodex nach elektronischer Identifizierung mit signifikanter oder hoher Garantie unter Bezugnahme auf die eIDAS-Verordnung zum Schreiben in den Distributed Ledger berechtigt ist.

[6.2-6] In Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip **sollten** Garantieplattformen den Einsatz energieeffizienter Konsensmechanismen bewerten.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Absatzes 5.1 für die Stellen, die die Garantieplattformen betreiben.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Gemäß Artikel 225 Absatz 2 des Kodex treten die Bestimmungen dieser technischen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wird das Rundschreiben Nr. 3 vom 6. Dezember 2016 mit dem Titel *„Zusätzliche technische Vorschriften zur Gewährleistung des Datenaustauschs und des Austauschs von Daten zwischen telematischen Beschaffungs- und Verhandlungssystemen“*, der von der AGID in Anwendung von Artikel 58 Absatz 10 des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 angenommen wurde, mit Ausnahme des Kapitels 5 *„Zusammenschaltung der beteiligten Systeme“* aufgehoben.
3. Die technischen Spezifikationen für die Definition der italienischen elektronischen ESPD *„eDGUE-IT“*, die von der AGID am 30. Juli 2021 als Anhang zum Rundschreiben Nr. 3/2016 herausgegeben wurden, bleiben vorbehaltlich möglicher Änderungen und Ergänzungen bis zur Annahme von Leitlinien zur Umsetzung des vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlichten neuen ESPD-EDM-Datenvorlage durch die AGID in Kraft.
4. Diese technischen Vorschriften werden entsprechend den aktuellen Änderungen des nationalen und europäischen Rechtsrahmens und/oder infolge technologischer oder

architektonischer Entwicklungen auf die gleiche Weise aktualisiert, wie sie erlassen werden.